

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3910

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 03.11.2024
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

20. Oktober 2024

Verwaltungsabkommen zur Ergänzung des Artikels 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen vom 16. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß Unterrichtungspflicht aus Ziffer 2.10 des Erlasses des Finanzministeriums über die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2024 vom 05. April 2024 möchte ich Sie wie folgt informieren:

Auf Grund des Staatsvertrages mit Hamburg vom 16. Februar 2012 werden die in die Zuständigkeit des hiesigen Oberlandesgerichtes fallenden Staatsschutzstrafsachen vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht verhandelt, so dass die für diese Verfahren rechnerisch aufgewandten Personal- und Sachkostenkosten unmittelbar in Hamburg anfallen.

Die Kostenerstattung zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg ist in Artikel 2 des Staatsvertrags geregelt. Die Einzelheiten der Erstattung werden in einem Verwaltungsabkommen vom 16.02.2012 geregelt.

Das bisherige Verwaltungsabkommen zur Ergänzung von Artikel 2 des Staatsvertrages für Regelungen für die Berechnung der auszugleichenden Kosten soll neu gefasst werden. Die weiteren am Staatsvertrag beteiligten Länder Bremen und Mecklenburg-Vorpommern schließen inhaltlich jeweils gleiche bilaterale Verwaltungsabkommen ab.

Unter Hinweis auf die gestiegenen Fallzahlen und den erhöhten Aufwand in der Bearbeitung der Verfahren drängt Hamburg bereits seit Anfang 2017 auf eine stärkere Beteiligung an den entstehenden höheren Kosten. Die Verhandlungen zur Anpassung des Verwaltungsabkommens auf Grund von Beanstandungen des Landesrechnungshofes Hamburg laufen formal mindestens seit 2019 und sind demzufolge bereits seit 2020 in der Haushaltsaufstellung berücksichtigt worden. Das Entstehen der geltend gemachten Mehraufwände wurde zu keinem Zeitpunkt angezweifelt.

Die Rückwirkung der Anpassung der Kostenregelung wird dennoch auf die Jahre 2021 bis 2023 beschränkt und durch eine einmalige Pauschale i.H.v. 120 T EUR ausgeglichen. Auf Ansprüche für die Jahre 2019 und 2020 verzichtet Hamburg.

Die im Zusammenhang mit der Verwaltungsvereinbarung erforderlichen Haushaltsmittel sind im Einzelplan 09 bei Titel 0902 – 632 12 berücksichtigt.

Sie erhalten den in der Anlage beigefügten Entwurf der Neufassung des Verwaltungsabkommens zur Ergänzung des Artikels 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen vom 16. Februar 2012 zur Kenntnis.

Die Unterzeichnung der Vereinbarung ist bis spätestens auf der nächsten Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 29. November 2024 in Berlin avisiert.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlagen:

Entwurf der Neufassung des Verwaltungsabkommens zur Ergänzung des Artikels 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen vom 16. Februar 2012

**Verwaltungsabkommen
zur Ergänzung des Artikels 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen
vom 16. Februar 2012**

**zwischen
dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg**

Das Land Schleswig-Holstein,

endvertreten durch die Ministerin für Justiz und Gesundheit,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz,

schließen das nachfolgende Verwaltungsabkommen zur Ergänzung des Artikels 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen, vom 16. Februar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 550):

I.

Die Verfahrenskosten und Auslagen werden von demjenigen Land getragen, dessen Oberlandesgericht ohne Staatsvertrag zuständig wäre. Soweit das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg gemäß dem zuvor genannten Staatsvertrag für das Land Schleswig-Holstein zuständig wird bzw. die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg in derartigen Verfahren die Ermittlungen nach Abgabe durch den Generalbundesanwalt übernimmt (§ 142a Absatz 2 und 4 Gerichtsverfassungsgesetz, „GVG“), wird die Kostenerstattungspflicht, soweit Kosten der Freien und Hansestadt Hamburg nicht vom Bund gemäß § 120 Absatz 7 des GVG erstattet werden, wie folgt geregelt:

1. Das Land Schleswig-Holstein erstattet zusätzlich zu den bereits in Artikel 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg genannten Verfahrenskosten und Auslagen:
 - a) Die notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten und Entschädigungen, die Auslagen nach den Nummern 9000 bis 9015 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes und
 - b) die Kosten des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, der hamburgischen Staatsanwaltschaften und aller aus verfahrensrelevanten Gründen (z. B. Sicherungsdienst, nicht jedoch Polizeieinsatz) darüber hinaus einzusetzenden hamburgischen Bediensteten. Die Erstattungspflicht beschränkt sich auf die Personalkosten gemäß den jeweils aktuellen Personalkostenverrechnungssatz-Tabellen (PKV-Tabellen) der Finanzbehörde Hamburg in Verbindung mit den dazugehörigen Rundschreiben sowie den nach den hamburgischen Verordnungen und Bestimmungen in Anrechnung zu

bringenden Kostenfaktoren (z. B. Verwaltungsgemeinkostenzuschlag, Bildschirmarbeitsplatzpauschale, Schreibkostenzuschlag) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Eine weitergehende Erstattung von Sachkosten erfolgt nicht.

2. Für die Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft und für die Strafvollstreckung werden die zu erstattenden Kosten nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b auf folgender Grundlage berechnet:
 - a) Je OJs-Verfahren (Generalstaatsanwaltliches Ermittlungsverfahren) wird ein zeitlicher Aufwand von 4.800 Minuten für die Dezernententätigkeit gemäß der statistischen Kennzahl „JBRH02“, Bezahlungsgruppe R2, der PKV-Tabelle berechnet. Für den Geschäftsstellenbereich wird ein zeitlicher Aufwand in Höhe von 2.400 Minuten gemäß der statistischen Kennzahl „JBAM08“, Bezahlungsgruppe A8, der PKV-Tabelle berechnet.
 - b) Je Strafvollstreckungsverfahren wird der zeitliche Aufwand auf der Grundlage der Basiszahl der Produkte Gs 20, 30 und 60 des „Peppy-Systems“ gemäß der statistischen Kennzahl „VBAG11“, Bezahlungsgruppe A11, der PKV-Tabelle berechnet.
3. Für die vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg durchgeführten Hauptverfahren werden je Verhandlungstag acht Stunden angesetzt und es werden alle hamburgischen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und sonstigen hamburgischen Bediensteten ermittelt, die unmittelbar an der Verhandlung beziehungsweise deren Ablauf beteiligt sind. Entsprechend der jeweiligen Bezahlungsgruppe wird für jede dieser Personen gemäß der PKV-Tabelle ein Stundensatz ermittelt, der mit der Stundenanzahl multipliziert wird. Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen wird hierbei der Zeitaufwand für die Vorsitzenden und für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter um zehn vom Hundert erhöht.
4. Für die richterliche Tätigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und der Strafvollstreckung werden die zu erstattenden Kosten nach Abschnitt I Nummer 2 mit einem zeitlichen Aufwand in Höhe von 300 Minuten für jedes Ermittlungsverfahren und jedes Strafvollstreckungsverfahren gemäß der statistische Kennzahl „JBRH02“, Bezahlungsgruppe R2, der PKV-Tabelle abgerechnet.
5. Leistungen des hamburgischen Justizvollzugs im Rahmen der Staatsschutzverfahren, die nicht die Generalbundesanwaltschaft trägt, werden nach dem Jahreshaftkostensatz abgerechnet, der für das abzurechnende Jahr ermittelt wurde.

II.

Die Abrechnung erfolgt durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg. Diese teilt dem für die Justiz zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein umgehend den Eingang eines neuen Verfahrens in Staatsschutz-Strafsachen mit, für das ohne Staatsvertrag die Zuständigkeit des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts begründet wäre.

Dabei gilt für Verfahren nach § 120 Absatz 1 und 2 GVG: Ist nach der Anklageschrift unklar, vor welchem Oberlandesgericht das Verfahren ohne Staatsvertrag angeklagt worden wäre, gilt das Land als zuständig, in dessen Gebiet auf der Grundlage der Anklageschrift der Tatort oder bei mehreren Tatorten der Schwerpunkt der Tatorte liegt. Ist nach der Anklageschrift ein Schwerpunkt der Tatorte in keinem der beteiligten Länder eindeutig festzustellen, entscheiden die beteiligten Länder im Einzelfall gemeinsam und einvernehmlich darüber, welche Länder zu welchen Anteilen die Kosten zu tragen haben.

Soweit es sich um Verfahren handelt, in denen gegen hamburgische und schleswig-holsteinische Angeklagte verhandelt wird, erfolgt eine quantitative Kostenteilung.

Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens, nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens, nach Einleitung der Strafvollstreckung sowie ggfs. nach Erledigung der Strafvollstreckung. Die Abrechnung von nach einer Wiederaufnahme des Verfahrens entstehender Kosten bleibt vorbehalten.

III.

Im Falle der Kostenpflicht der verurteilten Person verbleiben die eingezogenen Gebühren und Kosten bei der Staatskasse Hamburgs. Im Gegenzug verzichtet die Freie und Hansestadt Hamburg darauf, Gebühren gegenüber dem Land Schleswig-Holstein geltend zu machen.

IV.

Dieses Verwaltungsabkommen tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Das Verwaltungsabkommen vom 16. Februar 2012 zur Ergänzung des Artikels 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen vom 16. Februar 2012 der beiden Länder wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Für die Jahre 2021 bis 2023 wird die Differenz zwischen der bisherigen Abrechnungsgrundlage und der Abrechnung über Ansprüche nach Ziffer I dieses Verwaltungsabkommens mit einer einmaligen Pauschale i.H.v. 120.000 EUR ausgeglichen. Die Abrechnung dieser Einmalzahlung erfolgt unmittelbar nach Zeichnung dieses Verwaltungsabkommens. Weitere Ansprüche der Freien und Hansestadt Hamburg für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2023 bestehen nicht.

Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Jahres mit einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Kiel, den _____
Für das Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch

Die Ministerin für Justiz und Gesundheit

Hamburg, den _____

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Die Präses der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

ENTWURF